

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Thyssengas GmbH

1. Geltungsbereich

Für unsere gegenwärtigen und künftigen Bestellungen und Aufträge sind ausschließlich nachstehende Vertragsbedingungen maßgebend. Sie gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen, ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft.

Abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen. Wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf ein solches verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind im Vertrag schriftlich niederzulegen.

2. Bestellungen und Vertragsschluss

Bestellungen die maschinell hergestellt werden sind ohne Unterschrift gültig. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind wir nur an die von uns schriftlich aufgegebenen Bestellungen gebunden. Telefonische Bestellungen sowie Bestellungen per Telefax oder E-Mail dürfen vom Lieferanten nur ausgeführt werden, wenn dies ausdrücklich mit uns vereinbart ist. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich zu bestätigen oder ihr innerhalb dieses Zeitraums durch Lieferung zu entsprechen.

Eine abweichende Annahme unserer Bestellung durch den Lieferanten bedarf eines ausdrücklichen schriftlichen Hinweises. In diesem Fall kommt der Vertrag erst mit unserer schriftlichen Zustimmung zustande.

3. Lieferfrist

Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist verbindlich. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die angegebene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Kann der Lieferant einen verbindlichen Liefertermin nicht mitteilen, ist er verpflichtet, einen frühesten und spätesten Termin zu nennen.

Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer angemessenen Frist vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern.

Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

4. Gefahrenübergang

Der Gefahrenübergang richtet sich nach der vereinbarten Lieferkondition. Soweit keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen ist, hat die Lieferung frei Haus zu erfolgen.

Bei Maschinen, Anlagen und technischen Einrichtungen geht die Gefahr erst nach Bestätigung des positiven Verlaufs einer Funktionsprüfung auf uns über.

Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind dadurch verursachte Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

5. Zahlungsbedingungen

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist verbindlich und gilt „frei Haus“, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wird. Die Kosten für Verpackung, Zoll und Versicherung bis zur angegebenen Lieferanschrift sind im Preis eingeschlossen.

Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zurückzunehmen.

In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer, die Artikelnummer, Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollte eine oder mehrere Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung verzögern, verlängern sich die nachstehend genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, zahlen wir ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt.

Wir schulden keine Fälligkeitszinsen gem. § 353 HGB. Verzugszinsen schulden wir in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gem. § 247 BGB.

Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung Ansprüche aus dem Vertrag an Dritte abzutreten.

6. Untersuchungspflicht und Mängelhaftung

Hinsichtlich von Untersuchungs- und Rügepflichten gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Wird in Folge mangelhafter Lieferung eine den üblichen Umfang übersteigende Warenprüfung erforderlich (Eingangs- sowie Retourenprüfung), trägt der Lieferant die Kosten.

Alle zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Haftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt. Wir haften jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Bei Gefahr in Verzug oder im Falle besondere Eilbedürftigkeit sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen. Soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart, beträgt die Verjährungsfrist 36 Monate ab Gefahrenübergang.

7. Produkthaftung

Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüchen verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen.

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftungspflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden zu unterhalten; unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

8. Schutzrechte

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der vorgenannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Die Verjährungsfrist für die Ansprüche beträgt drei Jahre, beginnend mit dem Gefahrenübergang.

9. Eigentumsvorbehalt, Beistellung

Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

Soweit die uns gemäß Abs. 1 und/oder Abs. 2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

10. Geheimhaltung

An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

11. Produkt- und Verfahrensumstellung

Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten. Lieferanten, mit denen wir in ständigen Geschäftsbeziehungen stehen, sind verpflichtet, uns frühzeitig schriftlich zu informieren, falls sie beabsichtigen, Produkt- bzw. Verfahrensumstellungen vorzunehmen.

12. Umweltschutz, Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Sicherheit

Der Lieferant ist verpflichtet, relevante Rechtsvorschriften und Regelwerke bezüglich Umweltschutz, Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Transport- und Anlagensicherheit einzuhalten, ein wirksames Managementsystem in den genannten Bereichen zu unterhalten und uns auf Anforderung entsprechende Nachweise zur Verfügung zu stellen bzw. Einsicht zu gewähren.

Auf Verlangen, hat uns der Lieferant schriftlich Auskunft über die Lost Time Injury Frequency (LTIF) zu geben.

13. Sonstige Regelungen

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung werden relevante Daten von uns gespeichert.

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit dieser Bedingungen und des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz, sofern der Lieferant Kaufmann ist.

Erfüllungsort ist die von uns in der jeweiligen Bestellung angegebene Lieferadresse. Sofern sich aus der Bestellung nichts ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.